

Die Verfassung der Krippe und des Kindergartens „Waldwichtel & Kobolde“ der  
INDEPENDENT LIVING Stiftung – Kindertagesstätten für Hohen Neuendorf.

– Entwurf vom 14. Februar 2016 –

### **Präambel**

- (1) In der Zeit vom 6. bis 7. November 2015 trat das pädagogische Team der Krippe und des Kindergartens „Waldwichtel & Kobolde“ der Independent Living - Kindertagesstätten für Hohen Neuendorf gemeinnützige GmbH als verfassungsgebende Versammlung zusammen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.
- (2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.
- (3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-)Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

### **Abschnitt 1: Verfassungsorgane**

#### **§ 1 Verfassungsorgane**

Die Verfassungsorgane der Krippe und des Kindergartens „Waldwichtel & Kobolde“ der Independent Living - Kindertagesstätten für Hohen Neuendorf sind die altersgemischten Gruppen, das Kinderparlament und die Kindersprechstunde.

#### **§ 2 Altersgemischte Gruppen**

- (1) Da die Kinder in offener Arbeit betreut werden, werden die Kinder des Krippenbereiches in bis zu zwei (a maximal 10 Kinder) und des Kindergartenbereiches in bis zu fünf (a maximal 15 Kinder) von den Fachkräften in altersgemischte Gruppen aufgeteilt. Die Sitzungen der altersgemischten Gruppen finden mindestens einmal in der Woche statt. Sie können bei Bedarf öfter zusammentreten.
- (2) Die altersgemischten Gruppen setzen sich aus den Kindern und den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der jeweiligen Gruppe zusammen. Die Teilnahme an den Sitzungen der altersgemischten Gruppen ist für die Kinder freiwillig.
- (3) Die altersgemischten Gruppen entscheiden im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die ausschließlich die jeweilige Gruppe betreffen.
- (4) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Erscheint das den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unverhältnismäßig aufwendig, entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Konferenzmitglieder.
- (5) Die altersgemischten Gruppen werden von einer pädagogischen Mitarbeiterin oder einem pädagogischen Mitarbeiter sowie nach Möglichkeit von einem Kind anhand eines für alle Anwesenden sichtbaren Protokolls moderiert. Alle Tagesordnungspunkte und getroffenen

Entscheidungen werden simultan im Dialog mit allen Anwesenden mittels Symbolen und ergänzt durch Schrift protokolliert. Die Protokolle werden von den Gruppenmitgliedern genehmigt, in der Gruppe veröffentlicht und in einem Protokollordner für Kinder, Eltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugänglich archiviert.

- (6) Die Kinder in den altersgemischten Gruppen wählen aus ihrem Kreis eine(n) Delegierte(n) sowie eine(n) Stellvertreter(in), die die Interessen der Gruppe im Kinderparlament vertreten sollen. Jede altersgemischte Gruppe entsendet einen Delegierten in das Kinderparlament. Die Wahlen erfolgen als freie Wahl unter allen Kindern, die sich bereit erklären zu kandidieren. Die Legislaturperiode beträgt ein Kindergartenjahr. Wiederwahl ist möglich. Im Krippenbereich besteht die Möglichkeit die Delegierten in jeder Gruppensitzung vor der bestehenden Parlamentsitzung zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Tritt eine Delegierte oder ein Delegierter zurück oder wird sie/er von der altersgemischten Gruppe abgewählt, wählen die Mitglieder der altersgemischten Gruppe eine neue Delegierte oder einen neuen Delegierten.

### § 3 Kinderparlament

- (1) Das Kinderparlament tagt mindestens einmal alle zwei Wochen. Es kann bei Bedarf beschließen, öfter zusammen zu treten.
- (2) Das Kinderparlament setzt sich aus den Delegierten der altersgemischten Gruppen, der Einrichtungsleitung, einer pädagogischen Mitarbeiterin oder einem pädagogischen Mitarbeiter aus dem Kindergartenbereich sowie einer pädagogischen Mitarbeiterin oder einem pädagogischen Mitarbeiter aus der Krippe zusammen. Die pädagogische Mitarbeiterin oder der pädagogische Mitarbeiter aus der Krippe vertritt die Interessen der Krippenkinder. Sie/er kann sich dabei gegebenenfalls von bis zu zwei Krippenkindern begleiten lassen.
- (3) Nach Bedarf können Vertreter des Trägers oder der Eltern, deren Kinder nicht Delegierte der altersgemischten Gruppen sind, sowie weitere sachverständige Erwachsene oder Kinder zu einer Sitzung des Kinderparlaments eingeladen werden oder um eine Einladung ersuchen. Die Teilnahme erfolgt ohne Stimmrecht.
- (4) Das Kinderparlament entscheidet im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die die ganze Einrichtung betreffen.
- (5) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Erscheint das den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unverhältnismäßig aufwendig, entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Konferenzmitglieder.
- (6) Die Sitzungen des Kinderparlaments werden von einer pädagogischen Mitarbeiterin oder einem pädagogischen Mitarbeiter sowie nach Möglichkeit von einem Kind anhand eines für alle Anwesenden sichtbaren Protokolls moderiert. Alle Tagesordnungspunkte und getroffenen Entscheidungen werden simultan im Dialog mit allen Anwesenden mittels Symbolen und ergänzt durch Schrift protokolliert. Die Protokolle werden von den Parlamentsmitgliedern genehmigt, in der Einrichtung veröffentlicht und in einem Protokollordner für Kinder, Eltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugänglich archiviert.
- (7) Die Mitglieder des Kinderparlaments berichten am Tag nach einer Sitzung in den Kinderkonferenzen mit Hilfe des Protokolls über die Beschlüsse des Kinderparlaments.

### § 4 Kindersprechstunde

- (1) Die Kindersprechstunde findet einmal in der Woche statt.
- (2) Während der Kindersprechstunde empfängt die Einrichtungsleitung alle Kinder, die ihr etwas mitteilen, Wünsche äußern oder Beschwerden vorbringen wollen.

- (3) Die jeweiligen Kinder selbst oder die Einrichtungsleitung mit Zustimmung der jeweiligen Kinder können ein von den Kindern vorgebrachtes Thema einer Kinderkonferenz, dem Kinderparlament oder der Dienstversammlung der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Entscheidung vorlegen.
- (4) Die Einrichtungsleitung wählt eine Vertretung, für den Fall, dass sie abwesend ist. Die ersten (ca. 8) Kindersprechstunden werden möglichst zu zweit durchgeführt, damit die Kinder sich an beide Vertrauenspersonen gewöhnen können.

## ***Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche***

### **§ 5 Spielen**

Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, was es im Laufe des Kita-Tages wann, wo, mit wem und wie macht. Dieses Recht kann durch die Regelungen der §§ 6-8, 10, 13-15 teilweise eingeschränkt werden.

Die Fachkräfte behalten sich vor zu bestimmen und durchzusetzen, in welchen Räumen die Kinder nicht alleine spielen dürfen. Die Kinder haben einmal täglich das Recht gemeinsam darüber zu entscheiden, welche Funktionsräume geöffnet werden. Die Fachkräfte behalten sich vor ansonsten zu bestimmen und durchzusetzen, welche Funktionsräume geöffnet werden. Sie verpflichten sich, den Kindern ihre Entscheidung zu begründen.

Die Fachkräfte behalten sich vor zu bestimmen und durchzusetzen, welches Beschäftigungsmaterial nur nach vorheriger Absprache mit einer Fachkraft benutzt werden darf. Die Fachkräfte behalten sich vor zu bestimmen und durchzusetzen, dass die Kinder außerhalb des Rahmens von einem Angebot nicht in den Waschräumen spielen.

### **§ 6 Tagesstruktur**

Die Kinder haben nicht das Recht, über die grobe Strukturierung des Tagesablaufs mitzuentcheiden.

### **§ 7 Themen und Inhalte**

- (1) Die Kinder haben das Recht, über die Themenauswahl und die Durchführung von Angeboten und Projekten mitzuentcheiden.
- (2) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, an welchen Angeboten und Projekten es teilnimmt.

### **§ 8 Ausflüge**

- (1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, welche Ausflüge stattfinden.
- (2) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, wie Ausflüge gestaltet werden.
- (3) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, an welchen Ausflügen es teilnimmt.

### **§ 9 Feste und Feiern**

- (1) Die Kinder haben das Recht, Vorschläge zu machen, welche Feste stattfinden.
- (2) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, wie Feste gestaltet werden.
- (3) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, ob es an einem Fest teilnimmt.
- (4) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, ob es seinen Geburtstag in der Kita feiert.

(5) Jedes Kind hat das Recht mitzuentcheiden, wie sein Geburtstag gefeiert wird.

#### § 10 Mahlzeiten

- (1) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, ob, was und wie viel es isst und trinkt, sofern keine medizinische Indikation und keine familiäre religiös oder ethisch begründete Einschränkung vorliegen und für alle Kinder genug da ist. Dieses Recht umfasst auch das Recht des Kindes selbst zu bestimmen, ob und was es probieren möchte.
- (2) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, wie es isst und welches Besteck es dazu benutzen oder ob es mit den Händen essen möchte.
- (3) Die Fachkräfte behalten sich vor über die Auswahl des Mittagessens zu bestimmen.
- (4) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen, wo und wann die Mahlzeiten eingenommen werden können. Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, neben wem sie sitzen wollen.
- (4) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht zu bestimmen,
  1. wann die Kinder ihr Frühstück einnehmen können,
  2. wann die Kinder ihr Mittagessen einnehmen können,
  3. wann die Kinder ihr Vesper einnehmen können. Oder wann die Kinder ihre Mahlzeiten einnehmen können.
- (5) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, über die Tischkultur zu bestimmen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, den Kindern nach Regelverstößen das Recht neben wem sie sitzen wollen vorübergehend zu entziehen.
- (6) Wahl was es zu den Mahlzeiten gibt (Erstellung Speiseplan) durch die Kinder ab spätestens 01.01.2017/ Küchenkommission mit Vorgaben von Kategorien  
Vorbereitung der Kinder bis dahin.

#### § 11 Schlafen

Jedes Kind aus dem Kindergartenbereich hat das Recht selbst zu entscheiden, ob, wann, wie lange, wo und wie es in der Einrichtung schläft.

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor die Rechte der Krippenkinder über das Schlafen zu einem späteren Zeitpunkt festzulegen.

#### § 12 Kleidung

- (1) Jedes Kind, entsprechend seines Entwicklungsstandes, hat das Recht selbst zu entscheiden, wie es sich in den Innenräumen kleidet. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen und durchzusetzen,
  1. dass in der Einrichtung keine schmutzigen Straßenschuhe getragen werden dürfen,
  2. dass die Kinder nicht barfuß, nicht auf Socken und nur feste Hausschuhe tragen dürfen.
- (2) Jedes Kind, entsprechend seines Entwicklungsstandes, hat das Recht selbst zu entscheiden, wie es sich im Außengelände kleidet. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen und durchzusetzen, dass die Kinder zwischen November und März sich nicht lediglich mit einer Strumpfhose bekleidet draußen aufhalten.
- (3) Jedes Kind, entsprechend seines Entwicklungsstandes, hat das Recht selbst zu entscheiden, ob es eine Matschhose tragen möchte. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten

sich jedoch das Recht vor zu bestimmen und durchzusetzen, ob Kinder sich beim Tragen von nasser Kleidung umziehen müssen.

- (4) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass die Kinder bei starker Sonneneinstrahlung besondere Schutzkleidung tragen müssen.
- (5) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen und durchzusetzen, dass die Kinder sich nicht nackt in der Kita aufhalten.

### § 13 Hygiene

- (1) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, ob es gewickelt wird. Es hat das Recht mitzuentcheiden, wann, wie und von wem es gewickelt wird. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen,
  1. dass und wann ein Kind gewickelt wird, wenn aus ihrer Sicht dem Kind oder anderen durch die Ausscheidungen des Kindes akute gesundheitliche Gefahren drohen,
  2. wo ein Kind sich aufhalten darf, wenn die Einrichtung oder Einrichtungsgegenstände durch die Ausscheidungen des Kindes drohen verschmutzt zu werden.
  3. wo ein Kind gewickelt wird.
- (2) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, ab wann es statt einer Windel die Toilette benutzt.
- (3) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, wann es – auch vor Ausflügen – auf die Toilette geht.
- (4) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen und durchzusetzen, ob ein Kind seine Nase putzen muss. Es hat das Recht mit zu entscheiden, von wem und wie seine Nase geputzt wird.
- (5) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen und durchzusetzen, ob Krippenkinder beim Essen ein Lätzchen tragen müssen.
- (6) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen,
  1. dass die Kinder nach dem Toilettengang ihre Hände waschen müssen,
  2. dass die Kinder vor und nach den Mahlzeiten ihre Hände waschen müssen,
  3. dass die Kinder sich reinigen müssen, wenn sie aus Sicht der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu stark verschmutzt sind.

### § 14 Regeln

- (1) Die Kinder haben das Recht, über die Regeln des Zusammenlebens in der Einrichtung sowie über den jeweiligen Umgang mit Regelverletzungen mitzuentcheiden. Letzteres gilt auch, wenn pädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einer Regelverletzung bezichtigt werden.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, zu bestimmen und durchzusetzen,
  1. dass niemand verletzt oder beleidigt werden darf,
  2. dass die Kinder beim körperlichen Umgang miteinander das „Nein“ der anderen beachten müssen und nichts in Körperöffnungen stecken dürfen,
  3. dass die Einrichtung und die materielle Ausstattung nicht ohne aus ihrer Sicht angemessene Gründe beschädigt werden dürfen,
  4. dass bestimmte besonders gekennzeichnete Gegenstände oder Bereiche nur mit Zustimmung einer pädagogischen Mitarbeiterin oder eines pädagogischen Mitarbeiters genutzt werden dürfen,
  5. dass keine Materialien verschwendet werden dürfen,

6. dass die Kinder nicht ohne Genehmigung einer pädagogischen Mitarbeiterin oder eines pädagogischen Mitarbeiters das Einrichtungsgelände verlassen dürfen.

#### § 15 Portfoliogestaltung

Die Kinder haben das Recht über die Gestaltung ihres Portfolios mitzuentcheiden. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich jedoch vor zu bestimmen und durchzusetzen, dass von ihnen festgelegte Standards eingehalten werden müssen.

#### § 16 Sicherheit

Die Kinder haben nicht das Recht mitzuentcheiden, wenn aus Sicht der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Kinder nicht überschaubare Gefahren für Körper und Psyche bestehen.

#### § 17 Raumgestaltung

- (1) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, die grundsätzliche Funktion der Räume festzulegen.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, über die Wand- und Bodenfarben zu bestimmen.
- (2) Die Kinder haben das Recht, über die räumliche Gestaltung der Innenräume mitzuentcheiden. Ausgenommen von diesem Recht sind das Büro, die Küche, die Wirtschaftsräume und die Materialkammer sowie fest eingebaute Gegenstände.

#### § 18 Finanzen

- (1) Das Kinderparlament hat das Recht, über Anschaffungen von Beschäftigungsmaterialien mitzuentcheiden.
- (2) Über alle weiteren Finanzangelegenheiten haben die Kinder nicht das Recht mitzuentcheiden.

#### § 19 Personal

- (1) Die Kinder haben das Recht, vor Entscheidungen über Neueinstellungen pädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehört zu werden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, das Votum der Kinder bei ihrer Entscheidung zu bedenken und den Kindern ihre Entscheidung begründet mitzuteilen.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, den Kindergartenkindern in den Sitzungen der Verfassungsorgane regelmäßig Möglichkeiten zu eröffnen, Beschwerden über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter öffentlich zu äußern, und anschließend
  1. entweder über diese Beschwerden öffentlich mit den Kindern zu verhandeln und gegebenenfalls gemeinsam Konsequenzen zu beschließen oder
  2. in ihrer Dienstversammlung über diese Beschwerden zu verhandeln, gegebenenfalls Konsequenzen zu beschließen und den Kindern die Ergebnisse ihrer Verhandlungen begründet mitzuteilen.
- (3) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, sich in Machtkämpfe zwischen Erwachsenen und Krippenkindern schlichtend einzumischen sowie bei einer Beteiligung an einem Machtkampf mit einem Krippenkind eine solche Einmischung zuzulassen.
- (4) Über alle weiteren Personalfragen haben die Kinder kein Recht mitzuentcheiden.

#### § 20 Konzeption

Die Kinder haben nicht das Recht, über die Konzeption der Einrichtung mitzuentcheiden.

## § 21 Kinderaufnahme

- (1) Die Kinder haben nicht das Recht, über die Aufnahme neuer Kinder mitzuentcheiden.
- (2) Die Kinder haben nicht das Recht, über ihre Zugehörigkeit zu einer Gruppe mitzuentcheiden.

## § 22 Öffnungszeiten

Die Kinder haben nicht das Recht, über die Öffnungs- und Schließzeiten der Einrichtung mitzuentcheiden.

## § 23 Verfassungsänderungen

Die Kita-Verfassung kann nur von der Dienstversammlung der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geändert werden. Dabei bedarf es

1. eines Konsensbeschlusses, um die Rechte der Kinder zu erweitern,
2. eines Beschlusses mit mindestens einer Zwei-Drittel-Mehrheit, um die Rechte der Kinder einzuschränken oder Verfassungsorgane und Verfahrensvorschriften zu verändern.

## ***Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten***

### § 24 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für die Bereiche Krippe und Kindergarten der Kita „Waldwichtel & Kobolde“ der Independent Living - Kindertagesstätten für Hohen Neuendorf gemeinnützige GmbH. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

### § 25 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt am 1. März 2016 in Kraft. Sie gilt zunächst bis zum Ende des Kitajahres 2015/2016. Vor dem Beginn des folgenden Kitajahres entscheiden die Fachkräfte erneut über die Rechte der Kinder. Diese werden dann endgültig verabschiedet und treten mit Beginn des Kitajahres 2016/2017 in Kraft.

## **Abschnitt 4: Übergangsbestimmungen**

### § 26 Verabschiedung der Verfassung

- (1) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überarbeiten den Verfassungsentwurf spätestens bis 15. Februar 2016. Jeannette sorgt für die Einhaltung dieses Termins oder die Festlegung eines neuen Termins.
- (2) Die Verfassung wird den Mitgliedern des Kitaausschusses am 18. Januar 2016 vorgelegt. Die Mitglieder haben bis zum 14. Februar 2016 Zeit, der Einrichtungsleiterin Ihre Anregungen mitzuteilen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entscheiden bei der Überarbeitung des Verfassungsentwurfes im Konsens, welche Anregungen sie mit in die Verfassung aufnehmen.
- (3) Die Eltern werden am 16. Februar 2016 über die Kita-Verfassung im Rahmen eines Gesamtelternabends informiert. Jeannette sorgt für die Einhaltung dieses Termins oder die Festlegung eines neuen Termins.

### **§ 26 Einführung der Gremien**

- (1) Die Sitzungen der altersgemischten Gruppen finden ab der achten Kalenderwoche 2016 statt. Mario sorgt für die Einhaltung dieses Termins oder die Festlegung eines neuen Termins. Das Kinderparlament soll seine Arbeit erstmals am 1. März 2016 aufnehmen. Jeannette sorgt für die Einhaltung dieses Termins oder die Festlegung eines neuen Termins.

### **Unterschriften der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**